

Angaben nach GwG¹ zur Konto-/Depoteröffnung bei Stiftungen und vergleichbaren Rechtsformen

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten Angaben zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Der Konto-/Depotinhaber ist gesetzlich zur Mitwirkung und Aktualisierung der Angaben verpflichtet (§ 4 Abs. 6 GwG).

Konto-/Depotinhaber:

Konto-/Depot-Nr.:

Angaben zu dem/den wirtschaftlich Berechtigten

Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird – oder diesen vergleichbare Rechtsformen – ist/sind wirtschaftlich Berechtigte(r) die natürliche(n) Person(en), die hinsichtlich 25 Prozent des Vermögens oder mehr Begünstigte(r) ist/sind bzw. dieses Vermögen kontrollieren.

Ist der Begünstigte noch nicht bestimmt, wird das Vermögen aber hauptsächlich für eine Gruppe von natürlichen Personen verwaltet, so gilt diese Gruppe von natürlichen Personen als wirtschaftlich Berechtigte (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 GwG).

I. Angaben bei Handeln auf Veranlassung

Der Konto-/Depotinhaber handelt auf Veranlassung der nachfolgend aufgeführten, **natürlichen Person**. Wird auf Veranlassung einer **anderen Stiftung/Gesellschaft** gehandelt, ist deren Name hier einzutragen. Weitere Angaben zu deren Eigentums-/Kontrollstruktur sind auf einem weiteren Bogen 41.221/41.222/41.223 oder gesondert aufzuzeichnen.

Name (ggf. Name der Stiftung/Gesellschaft)	Vorname(n)	ggf. weitere Identifizierungsmerkmale (z.B. Anschrift/Sitz)

II. Angaben zu Eigentum bzw. Kontrolle

Der Konto-/Depotinhaber (Name der Stiftung oder der vergleichbaren Rechtsform)

hat keinen erkennbaren wirtschaftlich Berechtigten.

Wirtschaftlich Berechtigte(r) gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 GwG ist/sind:

Name und Vorname(n)	ggf. weitere Identifizierungsmerkmale (z.B. Anschrift)
1	
2	
3	
4	

Ausfertigung für die Bank